

Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

basierend auf den nachstehend aufgeführten §§ 354 - 359 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO) erlässt der Gemeinderat auf kommunaler Ebene eine Ordnungsbussenliste (vgl. Abschnitt C).

Inhaltsverzeichnis

A) KANTONALE BESTIMMUNGEN	3
§ 354 STPO	3
§ 355 STPO	3
§ 356 STPO	3
§ 357 STPO	3
§ 358 STPO	3
§ 359 STPO	3
B) KOMMUNALE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1.....	3
ART. 2.....	3
ART. 3.....	4
C) ORDNUNGSSBUSSENLISTE DER GEMEINDE KILCHBERG	4
I. Grundsätze.....	4
II. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung	4
III. Schutz öffentlicher Sachen	4
IV. Lärm- und Umweltschutz	5
V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	6

A) Kantonale Bestimmungen

§ 354 StPO

Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500 geahndet werden.

§ 355 StPO

Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretung, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

§ 356 StPO

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Beamten ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

§ 357 StPO

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

² Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

³ Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

⁴ Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das Verfahren gemäss § 336 ff SIPO, eingeleitet.

⁵ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

§ 358 StPO

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch Ordnungsbussen geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung die Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

§ 359 StPO

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss für gemeinderechtliche Übertretungen. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeinderat. Die Bussen fallen den Gemeinden zu.

Von den Gemeinderäten aufgestellte Bussenlisten werden durch den Statthalter auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit überprüft und genehmigt.

B) Kommunale Bestimmungen

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Kilchberg vom 1. Juli 2009 können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 500.-- geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Angehörigen der Gemeindepolizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

C) Ordnungsbussenliste der Gemeinde Kilchberg

zur Polizeiverordnung der Gemeinde Kilchberg vom 23. Juni 2009 (POV)

I. Grundsätze

10 Polizeiliche Anordnungen; Identitätsnachweis (Art. 6 POV)

- | | |
|---|------------|
| ¹ Nicht befolgen polizeilicher Anordnungen und Weisungen | Fr. 100.-- |
| ² Stören der polizeilichen Tätigkeit | Fr. 150.-- |
| ³ Missachten der Wegweisung oder Fernhaltemassnahme | Fr. 100.-- |
| ⁴ Nicht bekannt geben der Personalien | Fr. 100.-- |

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung

11 Grundsatz (Art. 8 POV)

- | | |
|--|------------|
| ¹ Stören der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung | Fr. 100.-- |
| ² Belastigen von Personen und Tieren | Fr. 100.-- |
| ³ Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verstoss gegen Sitte und Anstand | Fr. 150.-- |

12 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen (Art. 9 POV)

- | | |
|---|------------|
| ¹ Hantieren und Gebrauch von Knallapparaten etc. im Freien | Fr. 200.-- |
| ² Schiessen mit Luft- und Gasdruckwaffen mit Belästigung Dritter | Fr. 150.-- |
| ³ Verstösse gegen Auflagen der Bewilligung | Fr. 150.-- |

13 Feuerwerk (Art. 10 POV)

- | | |
|--|------------|
| ¹ Unerlaubtes Abbrennen von Feuerwerk | Fr. 150.-- |
|--|------------|

14 Sicherung von Anlagen (Art. 11 POV)

- | | |
|--|------------|
| ¹ Aufstellen von Einzäunungen die Menschen oder Tiere schädigen | Fr. 200.-- |
|--|------------|

15 Demonstrationen, Umzüge, Veranstaltungen (Art. 12 POV)

- | | |
|--|------------|
| ¹ Veranstaltung auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung | Fr. 150.-- |
| ² Verstösse gegen Auflagen der Bewilligung | Fr. 100.-- |

16 Tierhaltung (Art. 13 POV)

- | | |
|---|------------|
| ¹ Ungenügende Beaufsichtigung von Tieren | Fr. 150.-- |
| ² Nicht melden von Entweichen von Tieren die für Dritte eine Gefahr darstellen | Fr. 150.-- |
| ³ Nicht aufnehmen des Hundekots | Fr. 50.-- |

III. Schutz öffentlicher Sachen

20 Öffentliches Eigentum (Art. 14 POV)

- | | |
|---|------------|
| Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum | Fr. 150.-- |
|---|------------|

21 Fahrzeug auf öffentlichem Grund (Art. 15 POV)

- | | |
|---|------------|
| Vorschriftwidriges Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten auf öffentlichem Grund | Fr. 100.-- |
|---|------------|

22 Gemeindegebrauch (Art. 16 POV)	
¹ Fehlende Bewilligung für den Gemeindegebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	Fr. 100.--
² Aufstellen und Verkauf von Waren ohne Bewilligung	Fr. 100.--
³ Unberechtigtes Absperrern von Strassen, Wegen oder Parkplätzen	Fr. 100.--
23 Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 17 POV)	
¹ Verschmutzen des öffentlichen Grundes	Fr. 150.--
² Achtloses liegen lassen oder wegwerfen von Kleinabfällen	Fr. 50.--
25 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen in öff. Anlagen (Art. 19 POV)	
¹ Campieren auf öffentlichem Grund	Fr. 150.--
² Nächtigen in öffentlichen Anlagen	Fr. 100.--
26 Rettungseinrichtungen (Art. 20 POV)	
¹ Missbrauchen von Rettungsgeräten	Fr. 150.--
² Nicht melden von Beeinträchtigungen der Rettungsgeräte nach deren Benützung	Fr. 100.--
³ Nicht freihalten von Zugängen zu Rettungseinrichtungen	Fr. 100.--
27 Bereitgestelltes Sammelgut (Art. 21 POV)	
Unberechtigtes Einsammeln oder Durchsuchen von bereitgestelltem Sammelgut	Fr. 50.--

IV. Lärm- und Umweltschutz

30 Grundsatz (Art. 23 POV)	
Vornehmen vermeidbarer schädigenden Einwirkungen	Fr. 100.--
31 Ruhezeiten (Art. 24 POV)	
¹ Nicht einhalten der Ruhezeiten durch Private	Fr. 100.--
² Nicht einhalten der Ruhezeiten durch Gewerbe, Industrie und andere Betriebe	Fr. 150.--
³ Zwingende Arbeiten innerhalb der Ruhezeiten ohne Bewilligung	Fr. 150.--
32 Veranstaltungen (Art. 25 POV)	
¹ Öffentliche Veranstaltung im Freien ohne Bewilligung	Fr. 100.--
² Verstösse gegen Auflagen der Bewilligung	Fr. 150.--
33 Schiesslärm (Art. 26 POV)	
Nicht einhalten der Schiesszeiten	Fr. 100.--
34 Alarmanlagen (Art. 27 POV)	
¹ Missbrauch von Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen	Fr. 100.--
² Ertönen von Aussensignalen von Alarmanlagen um mehr als 3 Minuten	Fr. 100.--
35 Helikopter (Art. 28 POV)	
Landen oder Starten ohne Bewilligung	Fr. 400.--
36 Feuer im Freien (Art. 29 POV)	
¹ Entfachen von Feuer und Grillieren auf öffentlichem Grund ausserhalb Gekennzeichneten Feuerstellen	Fr. 100.--

V. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

40 Aufschub der ordentlichen Schliessungsstunden (Art. 30 POV)	
¹ Missachten der ordentlichen Schliessungsstunde	Fr. 100.--
² Verstösse gegen Auflagen der Bewilligung	Fr. 200.--
41 Schliessung von Gastwirtschaften (Art. 31 POV)	
¹ Nichteinhalten der Nachtruhe	Fr. 100.--
² Wiederholtes Nichteinhalten der Nachtruhe	Fr. 200.--
42 Sammlungen, Musikvorführungen (Art. 32 POV)	
¹ Musikvorführungen, Geld. Und Naturalgabensammlungen ohne Bewilligung	Fr. 100.--
² Nicht mitführen von Ausweisen und beglaubigten Sammellisten	Fr. 100.--
43 Reklameanlagen auf öffentlichem Grund (Art. 33 POV)	
¹ Anbringen oder Stellen von Strassenreklamen ohne Bewilligung	Fr. 100.--
44 Taxi (Art. 34 POV)	
Ausführen von gewerbsmässigen Taxifahrten ohne Bewilligung	Fr. 200.--

Genehmigt vom Gemeinderat Kilchberg mit Beschluss Nr. 114 vom 7. Juli 2009

Kilchberg, 7. Juli 2009

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

Dr. H-U. Forrer *B. Bürgisser*

Die vorliegende Ordnungsbussenliste wurde durch den Statthalter des Bezirks Horgen gemäss § 359 Abs. 2 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich auf Rechts- und Zweckmässigkeit geprüft und genehmigt.

Horgen, 3. August 2009

Der Statthalter:

A. Steinmann